



Marenave Schiffahrts AG
Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

WKN: A0H1GY

**Stellungnahme zu den Gegenanträgen und dem Wahlvorschlag
der Ernst Russ AG
zur Tagesordnung zur Hauptversammlung der Marenave Schiffahrts AG
am 15. September 2017**

Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 7. August 2017 wurde die ordentliche Hauptversammlung der Marenave Schiffahrts AG (*Marenave* oder *Gesellschaft*) für Freitag, den 15. September 2017, in Hamburg einberufen.

Am 31. August 2017 gingen der Gesellschaft die auf der Homepage der Gesellschaft gemäß §§ 126, 127 AktG unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html> zugänglich gemachten Gegenanträge und ein Wahlvorschlag der Aktionärin Ernst Russ AG, Hamburg, zu.

Zu diesen Anträgen äußern sich Vorstand und Aufsichtsrat wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat der Marenave sind im Anschluss an ihre Stellungnahme zu dem vorausgehenden Tagesordnungsergänzungsverlangen der Ernst Russ AG der Ansicht, dass auch die nun von der Ernst Russ AG unterbreiteten Gegenanträge das bislang einzig aussichtsreiche, umfassende außerinsolvenzliche Sanierungskonzept, das die Gesellschaft parallel mit den finanzierenden Banken und bestimmten Investoren entwickelt hat, ernsthaft gefährden. Denn aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist weiterhin nicht erkennbar, ob und ggf. welches strategische und finanzielle Konzept die Ernst Russ AG als wesentlicher Aktionär mit ihren Anträgen für die Zukunft der Marenave verfolgt.

Vor diesem Hintergrund weiß sich die Gesellschaft weiterhin der Investorenvereinbarung mit der CPO Investments GmbH & Co. KG (Offen Gruppe) und der DEVK Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft verpflichtet. Zugleich bleibt die Gesellschaft stets offen

für einen Dialog mit der Ernst Russ AG als größtem Einzelaktionär und für konstruktive Gespräche über ein nachhaltiges strategisches und finanzielles Konzept für die Marenave.

Dies vorausgeschickt nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zu den einzelnen Gegenanträgen wie folgt Stellung:

Zu TOP 3: Antrag auf Beschlussfassung über die Einzelentlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat erachten es weiterhin – wie vorgeschlagen – für zweckmäßig, über die Entlastung des Aufsichtsrats im Wege der Gesamtentlastung zu beschließen. Der Aufsichtsrat nimmt die ihm gesetzlich obliegenden Funktionen als Gesamtorgan der Gesellschaft und nicht separat durch seine einzelnen Mitglieder wahr. Dem entspricht es, dass gesetzlich nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG die Gesamtentlastung den Regelfall darstellt.

Sollte die Ernst Russ AG jedoch in der Hauptversammlung einen entsprechenden Antrag stellen, so ist nach § 120 Abs. 1 Satz 2 AktG im Wege der Einzelentlastung abzustimmen, wenn die gesetzlichen Antragsvoraussetzungen vorliegen.

Zu TOP 4: Wahlvorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat empfiehlt den Aktionären weiterhin nachdrücklich, die von ihm vorgeschlagene Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

Der von der Ernst Russ AG angekündigte Wahlvorschlag ist nicht begründet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgezogen werden soll.

Aus Sicht des Aufsichtsrats ist ein Wechsel des Abschlussprüfers gerade in der jetzigen Lage der Gesellschaft nicht zweckmäßig. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war bereits als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 tätig und hat die Gesellschaft während der gesamten bisherigen Phase der außerinsolvenzlichen Sanierung und Enthftung begleitet. Teil der Prüfung für das Geschäftsjahr war nicht zuletzt die Befassung mit Ereignissen nach dem Bilanzstichtag bis zum Testatsdatum. Dieser Zeitraum umfasst somit das komplette Geschäftsjahr 2016, so dass hier schon weitreichende Prüfungstätigkeiten vorgenommen wurden. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist somit nicht nur mit den spezifischen Gegebenheiten der vorliegenden Situation vertraut, sondern besitzt ausgewiesene Expertise im für die Gesellschaft erforderlichen Bereich der IFRS-Rechnungslegung.

Ein Wechsel des Abschlussprüfers würde daher erhebliche Effizienzverluste bedeuten und eine zeit- und damit kostenintensive Neueinarbeitung erfordern, was für die Gesellschaft in der jetzigen Phase nachteilig ist. Es wäre damit unmöglich, den anvisierten und kommunizierten Zeitplan einzuhalten, den Jahresabschluss und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2016 zeitnah nach der Hauptversammlung am 15. September 2017

vorzulegen. Die Einberufung einer weiteren Hauptversammlung, auf welcher idealerweise dann über Kapitalerhöhungsmaßnahmen beschlossen werden soll, würde sich dadurch deutlich verzögern. Nicht zuletzt in Anbetracht des begrenzten Liquiditätspuffers der Gesellschaft kann dies nach Ansicht des Aufsichtsrats nicht im Interesse der Aktionäre sein.

Zu TOP 5: Antrag auf Vertagung des TOP 5 zur Beschlussfassung über die ordentliche Kapitalherabsetzung

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären, dem von der Ernst Russ AG für die Hauptversammlung angekündigten Antrag auf Vertagung der unter TOP 5 angekündigten Beschlussfassung über die ordentliche Kapitalherabsetzung der Gesellschaft nicht zuzustimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zunächst positiv zur Kenntnis, dass die Ernst Russ AG mit ihrem Antrag lediglich auf Vertagung der Beschlussfassung offenbar ihre kategorische Opposition gegen die Kapitalherabsetzung aufgegeben hat, nachdem sie zunächst im Rahmen ihres Tagesordnungsergänzungsverlangens (vgl. unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html>) noch angekündigt hatte, gegen die Kapitalherabsetzung stimmen zu wollen.

Entgegen der Auffassung der Ernst Russ AG sind Vorstand und Aufsichtsrat jedoch weiterhin der Ansicht, dass über eine Kapitalherabsetzung bereits auf der auf den 15. September 2017 einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden muss – und aufgrund der für die Aktionäre transparenten finanziellen Verhältnisse der Marenave auch beschlossen werden kann. Hierzu verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf ihre gemeinsame Stellungnahme zum Tagesordnungsergänzungsverlangen der Ernst Russ AG unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html>.

In diesem Zusammenhang betonen Vorstand und Aufsichtsrat abschließend, dass die Kommunikation der Gesellschaft über die Restrukturierung und Enthaftung bzw. ein außerinsolvenzliches Sanierungskonzept zu keinem Zeitpunkt widersprüchlich war: Während sich die finanzielle Restrukturierung – rückblickend – auf die notwendige Enthaftung und damit Insolvenzvermeidung der Marenave bezog, nimmt das umfassende außerinsolvenzliche Sanierungskonzept auf den größeren Rahmen Bezug und meint – mit Blick auf die Zukunft und das Fortbestehen der Gesellschaft – die Sanierung der Marenave unter Aufnahme neuen Eigenkapitals im Wege von Kapitalmaßnahmen. Hierfür muss die Kapitalherabsetzung – wie in der Stellungnahme zum Tagesordnungsergänzungsverlangen ausgeführt – bereits zum jetzigen Zeitpunkt die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Zu TOP 6: Antrag auf weitergehende Herabsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären, dem von der Ernst Russ AG für die Hauptversammlung angekündigten Gegenantrag zu TOP 6, eine weitergehende Herabsetzung der Aufsichtsratsvergütung zu beschließen, nicht zuzustimmen, sondern dem Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat die Zustimmung zu erteilen.

Den Antrag auf eine weitergehende Herabsetzung der Aufsichtsratsvergütung begründet die Ernst Russ AG mit zusätzlichen Kosteneinsparungen der Gesellschaft in der jetzigen Phase, in der die Gesellschaft vorübergehend kein operatives Geschäft mehr betreibt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Tätigkeit in dieser Phase die Aufsichtsratsmitglieder weniger stark beanspruche und fordere. Vor diesem Hintergrund ist es jedoch un schlüssig, weshalb die Ernst Russ AG zugleich mit ihrem Tagesordnungsergänzungsverlangen (vgl. unter <http://www.marenave.com/investor-relations/hauptversammlungen/2017.html>) sogar die Vergrößerung des Aufsichtsrats auf vier Personen vorschlägt, von denen zwei mit den bisherigen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht vertraut sind und wahrscheinlich eine längere Einarbeitungsphase benötigen würden.

Hamburg, im September 2017

Marenave Schiffahrts AG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat